

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2010

Beschluss Nr. 411/10

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Verkehrsauslagen**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 gestützt auf Art. 14 der geltenden Kompetenzordnung eine Richtlinie über den Beitrag über die Verkehrsauslagen erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grunde wird die Richtlinie über die Verkehrsauslagen mit vorliegendem Beschluss angepasst bzw. präzisiert.
- B. Die Gemeinde Richterswil liegt am Rande des Bezirks Horgen. Somit fallen höhere Reisekosten für die In-Anspruchnahme von spezialisierten Diensten in Horgen, Thalwil oder der Stadt Zürich an. Grundsätzlich werden notwendige Verkehrsauslagen (Arbeitsweg, Arzt- oder Therapiebesuche, Reisekosten aus Gründen des Zeitmanagements bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder bei Ehepaaren mit Kindern, die beide erwerbstätig sind) im Rahmen der öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tarif für das Lokalnetz ZVV im Grundbedarf inbegriffen ist und nur die Mehrkosten für die erforderlichen Tarifzonen entschädigt werden. Auch die Unterhalts- und Betriebskosten für ein Velo oder Mofa sind im Grundbedarf inbegriffen. Vergütet ein dritter Kostenträger dem Hilfesuchenden höhere Spesen, wird der entsprechende Betrag voll an den Hilfesuchenden weitergegeben.
- C. Die Betriebskosten für ein Auto oder Motorrad können von der Sozialhilfe ausnahmsweise übernommen werden, wenn die unterstützte Person wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Ehepaaren mit Kindern, die beide erwerbstätig sind, können die Betriebskosten für ein Motorfahrzeug entschädigt werden, wenn sie dadurch eine Zeitersparnis von mehr als 1 Stunde/Tag erzielen.
- D. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Entschädigung der Verkehrsauslagen:
- Öffentliche Verkehrsmittel (2. Kl):
die kostengünstigste Variante, abzüglich dem Lokaltarif;
 - Motorfahrzeuge:
für den notwendigen Arbeitsweg bzw. Dienstweg pro Fahrkilometer Auto Fr. 0.65 bzw. Motorrad ab 50cm³ Fr. 0.40.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2010

Beschluss Nr. 411/10

Über weitergehende Entschädigungen für Motorfahrzeuge wie Kostenanteile an Versicherungsprämien, Motorfahrzeugsteuer oder Reparaturkosten, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziff. C. erfüllt sind, entscheidet:

- bis Fr. 1'000.00 pro Jahr die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter
- bis Fr. 3'000.00 pro Jahr der Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Beratungsteam
- ab Fr. 3'000.00 pro Jahr die Sozialbehörde.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend der Entschädigung von Verkehrsauslagen wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 159/10 vom 21. April 2010 erlassene Richtlinie für die Entschädigung von Verkehrsauslagen wird aufgehoben.
- III. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an alle Mitarbeiter der Abteilung Soziales.

Versandt am:
GD

- 7. DEZ. 2010

Sozialbehörde Richterswil

Präsident

Sekretär